An die Adressaten  
des Vernehmlassungsverfahrens

**Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf zur Revision   
des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)**

Einreichfrist : 15. September 2019

Per Post an der Dienststelle für Sozialwesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sion,   
oder per Email an [sas@admin.vs.ch](mailto:sas@admin.vs.ch)

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Organisation : | Sozialarbeiterin |
| Kontaktperson : | Andrea Schallerr |
| Adresse : | Schallmattenweg 20  3934 Zeneggen |
| Telefonnummer : | 078 801 73 44 |
| Datum : | 19.07.2019 |

1. Das Kapitel über die **Allgemeinen Bestimmungen** ist mit der Aufnahme von Artikeln über die Grundsätze (Art. 3), die Begriffsbestimmungen (Art. 4) und die Leistungen (Art. 5) sowie mit dem Hinzufügen eines Artikels, der die Erstellung eines Sozialberichtes einmal pro Legislaturperiode erlaubt (Art. 6), vervollständigt worden. Befürworten Sie diese Änderungen ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Art. 3 Gegenleistung Sozialhilfebezüger\_innen nicht immer möglich (Krankheit, Soziale Gründe: schwieriges Umfeld).

Art. 4 Abs. 2. «Einmal Sozialhilfeempfänger immer Sozialhilfeempfänger», Personen, die keine Leistungen mehr erhalten, sollten nicht mehr als Sozialhilfeempfänger bezeichnet werden (Problem: Stigmatisierung einer Gruppe).

2. Das Kapitel über die **Organisation der Sozialhilfe** ist überprüft worden und Artikel betreffend die Sozialmedizinischen Zentren (Art. 8), die Dachorganisation der SMZ (Art. 9) sowie die Dienststelle für Sozialwesen (Art. 12) sind aufgenommen worden. Befürworten Sie die neue Organisation der Sozialhilfe ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

3. Ein neues Kapitel ist ins Gesetz aufgenommen worden, um die **Örtliche Zuständigkeit** genauer zu formulieren. Befürworten Sie das Hinzufügen dieser Bestimmungen ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Das ZUG Art. 10 definiert präziser und klarer die örtliche Zuständigkeit. Art.17 bringt Unklarheit: Abs. 2 ist nicht ZUG kompatibel. Personengruppe wurde nicht definiert. Abs.3 sollte dieselbe Formulierung übernommen werden wie im ZUG Art. 10 Abs. 1 (diese Formulierung ist klarer).

4. Das Kapitel 4 fasst die verschiedenen **Instrumente des Sozialhilfesystems** zusammen, und zwar namentlich den Eingliederungsvertrag (Art. 18), die Zusammenarbeit (Art. 19), den Vertrauensarzt und Vertrauenszahnarzt (Art. 20), die Fachinspektoren (Art. 21) und das elektronische Datenverwaltungssystem (Art. 22). Befürworten Sie die Erwähnung und die Einführung dieser Instrumente?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Art. 22 Damit der Datenschutz gewährt werden kann und ein Vertrauensaufbau mit den Klient\_innen stattfinden kann, benötigen Sozialarbeitende eine Datenbank zur Journalführung, welche vertrauliche Daten schützen vor der Verwaltungskontrolle. Es kann nicht sein, dass solche vertrauliche Information an Dritte gehen, ohne «Sozialarbeiterisches Interventionsknowhow».

5. Befürworten Sie die Aufnahme der zwei neuen Kapitel betreffend die **Soziale Prävention** und die **Persönliche Hilfe** (nicht finanziell) ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

6. Befürworten Sie die Verstärkung der **Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung** und die Übertragung der Entscheidbefugnisse an den Staat in diesem Bereich ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Es sollte ein gesetzlicher Anspruch auf berufliche oder soziale Integration bestehen. Im Art. 3 Abs. 1 lit e verlangt man ja auch die Gegenleistung Sozialhilfeempfänger\_innen. Von welcher Gegenleistung ist dann die Rede, wenn kein Anspruch auf Eingliederung besteht?

7. Befürworten Sie die neue Version des Kapitels betreffend die **materiellen Leistungen**, insbesondere die Erwähnung von ordentlicher Sozialhilfe, gekürzter Hilfe und Nothilfe und deren Inhalt ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

In diesem Art. 28 fehlen folgende wichtige Aspekte zur Vermeidung vom Ausschluss aus der Gesellschaft: «Mit der Hilfeleistung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf, sondern ein **soziales Existenzminimum** sichergestellt werden.

3 Materielle Leistungen werden gewährt, wenn die Massnahmen zum Erhalt der finanziellen Selbständigkeit, namentlich durch berufliche Eingliederung, nicht möglich oder in Anbetracht der besonderen Situation der betroffenen Personen nicht durchführbar sind.»

8. Befürworten Sie die Kürzung oder gar die Aufhebung der Hilfe im Falle von **Veräusserung von Vermögenswerten** (Art. 32) ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

9. Befürworten Sie die Beibehaltung der **Rückerstattung von Sozialhilfe** mit Ausnahme bei der Rückkehr zu neuem Vermögen infolge der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, um insbesondere die Wiedereingliederung der Sozialhilfeempfänger zu unterstützen und um sie dazu zu ermuntern, ihre finanzielle Selbstständigkeit wiederzufinden ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Falls Bedürftigkeit in diesen Zeiträumen gegeben, Gewährung von mindestens einer Nothilfe, ist unerlässlich. Nicht zulässig sind Kürzungen und Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Existenzminimum nach Art. 12 BV. Leistungseinstellungen als Sanktion sind nicht grundrechtskonform. Sie sind nur zulässig, wenn die Anspruchsvoraussetzung für Hilfe in Notlagen gar nicht gegeben ist.

10. Der Vorentwurf sieht eine **Verjährungsfrist** von 10 Jahren für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäss den Fristen des Obligationsrechts vor (Art. 56). Befürworten Sie diese neue Verjährungsfrist ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

11. Befürworten Sie die neuen Bestimmungen zum **Datenschutz und den Informationsaustausch** ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

12. Befürworten Sie die Artikel betreffend die **Ermittlungen bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen** ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Art. 69 Abzuwägen ist öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit (sind Kinder betroffen, dann Observation auf ein Minimum zu reduzieren) und Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV). Observation von dreissig Tagen während drei Monaten ist zu lange und greift zu stark in den Schutz der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) ein. Die Observation von zwei Wochen während einem Monat ist idealer und schützt Eingriffe in die Grundrechte.

Art. 70 Zugang zur Wohnung tangiert den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV)

und stellt einen Eingriff in den garantierten Schutz der Privatsphäre dar, die nur unter Voraussetzung von Art. 36 BV zulässig sind. Hausbesuche müssten, wenn zulässig im Vorfeld angekündigt werden und können nicht gegen den Willen der Hilfe suchenden Person durchgeführt werden. Es geht auch um den Schutz der persönlichen Daten (Art. 13 Abs. 2 BV). Die Abklärung der Bedürftigkeit muss gemacht werden, dennoch sollten verschiedene Interessen sorgfältig abgewägt werden.

13. Befürworten Sie die Einführung von kantonalen **strafrechtlichen Bestimmungen**, die bestimmte vom Bundesrecht nicht gedeckte Straftatbestände ahndet ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

14. Da die aktuelle Gesetzgebung nicht mehr den Bedürfnissen entspricht, sind die Artikel hinsichtlich der Finanzierung von Organisationen mit sozialem Charakter auf Grundlage der geltenden Praxis komplett überdacht worden. Befürworten Sie die an den mit **den Organisationen mit sozialem Charakter** zusammenhängenden Artikeln vorgenommenen Änderungen ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

15. Befürworten Sie die an den Artikeln betreffend die **Kostenaufteilung** zwischen dem Staat und den Gemeinden vorgenommenen Änderungen ?

 Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

16. Weitere Feststellungen, Bemerkungen und Vorschläge :

Art. 33 Abs.1 lit. J: Zugang zur Wohnung tangiert den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV)

und stellt einen Eingriff in den garantierten Schutz der Privatsphäre dar, die nur unter Voraussetzung von Art. 36 BV zulässig sind. Hausbesuche müssten, wenn zulässig im Vorfeld angekündigt werden und können nicht gegen den Willen der Hilfe suchenden Person durchgeführt werden. Es geht auch um den Schutz der persönlichen Daten (Art. 13 Abs. 2 BV). Die Abklärung der Bedürftigkeit muss gemacht werden, dennoch sollten verschiedene Interessen sorgfältig abgewägt werden.

Art. 54 Abs. 2 lit. c Medizinische Begutachtung von einem Vertrauensarzt unabhängig der IV Stelle aufgrund Unvoreingenommenheit und Wahrung der Subsidiarität.

Art. 55 Abs.1 lit. f und g: Was bedeutet der Wortlaut «günstige Bedingung»? Was ist mit «billigkeitshalber» gemeint? (Damit Willkür vermieden wird, ist dies auszuformulieren)